

Satzung „Cottbus-Pass“

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBl. Bbg. Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die kreisfreie Stadt Cottbus gewährt *Einwohnern* durch die Ausstellung eines Cottbus-Passes freiwillige soziale Leistungen. Der Cottbus-Pass wird nur auf Antrag und im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. Er wird zeitlich befristet erteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausstellung des Cottbus-Passes.

§ 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind Cottbuser *Einwohner*, die eine der folgenden sozialen Leistungen erhalten:

1. *Empfänger laufender Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII*,
2. Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
3. Empfänger von Arbeitslosengeld II, die
 - a) eine Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einer nicht erwerbsfähigen hilfebedürftigen Person bilden
 - b) zum Personenkreis der Schwerbehinderten gehören, keinen PKW auf ihren Namen zugelassen haben bzw. keine Freifahrtmarke vom Landesamt für Soziales und Versorgung im Schwerbehindertenausweis erworben haben.
 - c) von der Obdachlosigkeit betroffen sind

Beim Wegfall der Anspruchsberechtigung ist der Begünstigte verpflichtet, diese Veränderung dem ausstellenden Fachbereich unverzüglich mitzuteilen. Mit dem Wegfall der Berechtigung erlischt das Recht, die im § 3 genannten Begünstigungen in Anspruch zu nehmen.

§ 3 Art und Umfang der Begünstigungen

(1) Der Cottbus-Pass beinhaltet Ermäßigungen im Rahmen der Nutzung nachfolgender öffentlicher Einrichtungen der Stadt sowie Einrichtungen privater Dritter:

- Brandenburgisches Apothekenmuseum
- ~~Club 7512~~
- Festival des Osteuropäischen Films
- Haus Prior
- Jugendkulturzentrum „Glad-House“ (betrifft ausschließlich Eigenveranstaltungen)
- Kinder- und Jugendtheater „Piccolo“ / Puppenbühne „Regenbogen“
- Konservatorium / *Kindermusical*
- Parkeisenbahn
- Planetarium

- Spreewehrmühle
- [Schule für Niedersorbische Sprache und Kultur](#)
- Stadtmuseum
- Stadt- und Regionalbibliothek
- Stiftung Fürst Pückler Museum / Park und Schloss Branitz
- Theater Native C
- Tierpark
- Volkshochschule
- Wendisches Museum

Die Art und der Umfang der Begünstigungen werden entsprechend den Regelungen in den jeweiligen Gebühren-, Benutzungs- und Entgeltordnungen bzw. Preislisten der Einrichtungen gewährt.

(2) Jeder Inhaber des Cottbus-Passes erhält nach Vollendung des 15. Lebensjahres pro [Kalenderjahr 24](#) ermäßigte Fahrscheine ([sechs](#) 4-Fahrtenkarten) zur Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs innerhalb der Stadt Cottbus.

Eine Anerkennung des jeweiligen Beförderungstarifes erfolgt auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern Stadt Cottbus und der Cottbusverkehr GmbH.

Der Bezug anderer äquivalenter Begünstigungen im Zusammenhang mit der Benutzung des ÖPNV schließt den Erhalt dieser Zuwendung aus.

(3) Weitere Ermäßigungen von Cottbuser Einrichtungen bzw. Unternehmen bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum [01.01.2010 in Kraft](#).

Cottbus,

Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus